



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

42. Jahrgang

13.10.2016

Nr. 29 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Abfallentsorgung und das Einsammeln von Wertstoffen in der Sennegeemeinde Hövelhof (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.10.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) in der z. zt. gültigen Fassung hat der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof in seiner Sitzung vom 06.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet an-fallen.
 2. Die Gemeinde bedient sich zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen des AV.E Eigenbetriebes des Kreises Paderborn.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind
 1. Verwertung von Elektrogeräten.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) 10)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, die keine Verpackungen sind.
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in der stationären Sammelstelle beim Bau- und Service Betrieb.
8. Einsammlung, Beförderung und Annahme von Metallschrott
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
10. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland GmbH (DSD-GmbH) nach § 6 der Verpackungsverordnung. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörden ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung durch Satzung ausgeschlossen hat (Negativkatalog zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Paderborn).
 2. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG)
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zu-ständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei der stationären Sammelstelle, Bau- und Servicebetrieb, angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle, Bau- und Service Betrieb, Schierbusch 4, angeliefert werden.
- (3) Die gefährlichen Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal zu übergeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, im Rahmen der §§ 2 bis 4 von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Sennegemeinde Hövelhof liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der

§§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungs-zwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallgefäße erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Abweichend von § 6 Abs. (2) und § 9 (2) können sich mehrere unmittelbar benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen.
Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:
 1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriften und Lageskizze,
 2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der gemeindlichen Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hövelhof für die Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Entsorgungsgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hövelhof geregelt.

- (6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

Organische Abfälle aus Haushalt und Garten sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die grauen Gefäße mit grünem Deckel (Biotonne) einzufüllen. Gras-, Laub-, Baum- und Strauchschnitt aus Privathaushalten werden in Pkw-Anlieferungen (keine Anhänger) am Bau- und Servicebetrieb angenommen. Kompostierbare Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind in der dieser Satzung beigefügten Anlage 2 aufgeführt. Größere Mengen an Grünabfällen sind direkt der bestehenden Grünkompostieranlage beim Entsorgungszentrum Alte Schanze anzuliefern.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.
- (4) Beim Zusammenschluss von Entsorgungsgemeinschaften zur Bioabfallentsorgung findet § 6 Abs. 4 Anwendung. Auf Antrag ist eine Änderung des Volumens der Bioabfallgefäße möglich.

§ 11

Erfassung durch Hol- und Bringsysteme

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Altpapier/Pappe/Karton	Graue Gefäße mit blauem Deckel
Altglas:	Depotcontainer für Weiß-, Braun - Grünglas bzw. Weiß- u. Buntglas
Metalle:	Annahmestelle am Bau- und Servicebetrieb Anmeldung zur Abholung per Abholkarte oder das Internet (E-Mail)
Elektro- und Elektronikgeräte:	Annahmestelle am Bau- und Servicebetrieb, Anmeldung zur Abholung per Abholkarte oder das Internet (E-Mail) Gruppe 3, 4, 5 außer Fernsehgeräte
Kunststoff-, Verbund u. Metallverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen:	Graue Gefäße mit gelbem Deckel
Organische Abfälle / Grünabfälle :	Graue Gefäße mit grünem Deckel
Grünabfälle :	Annahmestelle am Bau- und Servicebetrieb
Restabfall:	Graue Gefäße mit grauem Deckel

§ 12**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80 Ltr. Gefäße (Restabfall)
120 Ltr. Gefäße (Restabfall)
240 Ltr. Gefäße (Restabfall)
240 Ltr. Gefäße mit blauem Deckel (Papier)
80 Ltr. Gefäße mit grünem Deckel (Bioabfall)
120 Ltr. Gefäße mit grünem Deckel (Bioabfall)
240 Ltr. Gefäße mit grünem Deckel (Bioabfall)

240 Ltr. / 1,1 cbm Gefäße mit gelbem Deckel
Verpackungen aus Kunststoff, Verbunden und Metall
und stoffgleiche Nichtverpackungen

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 5,0 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Annahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restabfall, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzliches Abfallgefäß oder ein Abfallgefäß mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallgefäße aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallgefäß(s) durch die Gemeinde zu dulden.

- (2) Ein Tausch der Gefäßgröße ist auf Antrag zum Jahresende möglich. Der Tauschantrag muss bis zum 15. Oktober vorliegen, so dass der Tausch zum 01.01. des Folgejahres erfolgen kann.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Papiergefäße und an die Wertstoffgefäße führt im Rahmen der in den Entsorgungspaketen zusammengefassten Leistungen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

§ 13**Benutzung der Erfassungssysteme**

- (1) Die Erfassungssysteme werden von der Entsorgungsfirma bereitgestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmens.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde bereitgestellten Erfassungssysteme entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 11 eingefüllt werden. Die Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Erfassungssysteme (z. B. Depotcontainer) gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Verteilung der mit dem Chip ausgerüsteten Rest- und Bioabfallgefäße an die Benutzer (Mieter) obliegt den Grundstückseigentümern. Für die Bereitstellung der Bio- und Restabfallgefäße zur Erstausrüstung mit Chip ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (4) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muss beachtet werden:

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Gemeinde bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
2. Altpapier ist in die Altpapiergefäße (blauer Deckel) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
3. Größere Metallgegenstände können in den Metallcontainer eingefüllt werden, der beim Bau- und Servicebetrieb zur Verfügung steht. Weiterhin kann die Abholung per Abholkarte oder das Internet (E - Mail) angemeldet werden.
4. Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe und stoffgleiche Nichtverpackungen insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien, sind in die Wertstoffgefäße einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitgestellt werden.
5. Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die Bioabfallgefäße einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine vollständige Eigenkompostierung und Verwertung auf dem eigenen Grundstück erfolgt.
6. Die Befüllung der Depotcontainer mit Stoffen aus industriellem oder gewerblichem Bereich ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
7. Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Gefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Sammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Die Entleerung der Behälter erfolgt über ein Sammelfahrzeug mit Seitenlader-technik und Identifikationssystem. Damit das Fahrzeug die Behälter aufnehmen kann, müssen die Abfallgefäße mit der Öffnung zur Straße am Fußwegrand / Fahrbahnrand stehen.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die bereitgestellten Gefäße zu füllen oder in ihnen zu verbrennen.

8. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Erfassungssysteme oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die bereitgestellten Gefäße gefüllt werden.
9. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Erfassungssysteme oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, übernimmt der Anschlusspflichtige.
10. Abfallgefäße der Größe 80 / 120 / 240 Liter dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 75 Kg wiegen.
11. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Metalle nur werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.
12. Bei Fehlbefüllungen von Restmüll-, Bio-, Wertstoff- und Papiergefäßen wird ein „zwei Karten Mahnsystem“, bestehend aus einer gelben und roten Karte angewendet.

Die gelbe Karte, die vom Müllwerker im Bedarfsfall nach der Leerung an das jeweilige Gefäß gehängt wird. Zudem werden Hilfestellungen zur Abfalltrennung durch die Abfallberatung des A.V.E angeboten.

Die gelbe Karte enthält auch den Hinweis, dass die Gefäße bei mehrmaliger Fehlbefüllung ungeleert stehen gelassen werden.

Die rote Karte wird von den Müllwerkern im Falle der mehrmaligen Fehlbefüllung an das ungeleerte Gefäß gehängt. Sie weist auf deren Fehlbefüllung hin und zeigt dem/der Abfallbesitzer/in auf, wie er/sie die Abfälle im Nachhinein entsorgen kann. Die nachsortierten Gefäße können zur nächsten regulären Abfuhr wieder bereitgestellt oder nach vorheriger Absprache mit der Abfallberatung zum Entsorgungszentrum gebracht werden. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des/der Abfall-erzeuger/in.

13. Zur Ermittlung der Entsorgungsgebühr werden alle Rest- und Bioabfallgefäße mit einem Chip und dem an der Gefäßseite angebrachten Barcode ausgerüstet.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die ordnungsgemäß gefüllten Gefäße sind an den von der Gemeinde festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen ab 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen und zwar die Gefäße mit 80 l, 120 l, 240 l Fassungsvermögen parallel zum Gehwegrand oder dem Bankettstreifen auf dem Gehweg / Bankettstreife vor dem Grundstück. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder zu entfernen.

Kann das Sammelfahrzeug aus erschließungsspezifischen Gründen das zu entsorgende Grundstück nicht anfahren, müssen die Abfallgefäße von den Anschlussnehmern bis zur nächsten, von einem Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallgefäße werden wie folgt entleert:

1. Die grauen Altpapiergefäße mit blauem Deckel werden im 4- Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
 2. Die grauen Abfallgefäße mit grauem Deckel werden im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
 3. Die grauen Bioabfallgefäße mit grünem Deckel werden im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
 4. Die grauen Wertstoffgefäße mit gelbem Deckel für Verpackungsmaterial aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffe und stoffgleiche Nichtverpackungen werden im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück abgeholt.
 5. Die genauen Zeiten der Entsorgung werden von der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Anweisungen der Beauftragten der gemeindlichen Abfallentsorgung, bezüglich der Wahl des Aufstell- bzw. Standplatzes, sind zu beachten.
- (3) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Abfallentsorgungsgebühr. Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es so bald wie möglich nachgeholt.

§ 15

Sperrige Abfälle, Elektronik-Altgeräte, Altmetalle

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die gemeindlichen Abfallgefäße eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung per Abholkarte oder An-meldung im Internet von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Die Erfassung und Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Möglichkeit der Wiederverwertung genutzt werden können, z.B. getrennte Bereitstellung von verwertbarem Sperrmüll. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemein-de benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch das Kartensystem oder die Internetanmeldung

mitgeteilt. Elektro- und Elektronikgeräte der Gruppen 3, außer Fernsehgeräte, 4 und 5 und Metalle werden nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt sondern sind während der Öffnungszeiten an der Sammelstelle am Bau- und Service Betrieb abzugeben. Die Abholung der Metallgegenstände erfolgt nach Anmeldung über die Doppelkarte oder per Internet (E-Mail). Weiterhin können Metalle während der Öffnungszeiten an der Sammelstelle am Bau- und Service Betrieb abgegeben werden.

- (3) Die Sperrmüllmenge darf 2 m³ und 100 Kg für die Gesamtmenge nicht übersteigen.

Haushaltsauflösungen und Mengen über 2 m³ zählen nicht zur gemeindlichen Sperrgutabfuhr und müssen direkt vom Abfallbesitzer entsorgt werden.

Nicht zum Sperrgut gehören Elektro- und Elektronikgeräte der Gruppen 1

– 6, Ölradiatoren, mit Öl gefüllte Öfen, Nachtstromspeicherheizgeräte, Bauschutt und Bauabfälle, Autowracks oder Autoteile und Grünholzschnitt.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Altenzentren und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden im Rahmendes § 19 Abs. 1 KrWG, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grund-gesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen die Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfall-besitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallgefäße zur Verfügung gestellt werden und das an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallgefäße angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 14) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Sennegemeinde Hövelhof und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Sennegemeinde Hövelhof erhoben.

§ 21**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),
 3. von der Gemeinde bestimmte Abfallgefäße zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 13 Abs. 2 u. 8),

4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Gefäße mit anderen Abfällen füllt (§ 13 Abs. 4),
 5. Abfallgefäße entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 5 befüllt,
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderung des Abfalls nicht unverzüglich meldet (§ 16),
 7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3),
 8. Beschickungszeiten nicht einhält,
 9. den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 10. andere Rest- und Bioabfallgefäße als die dem Benutzer zugewiesenen und mit dem Chip ausgerüsteten befüllt,
 11. Rest- und Bioabfallgefäße zur Erstausrüstung mit Chips nicht bereit-stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Sennegemeinde Hövelhof vom 07.05.2013 und die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2015 außer Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

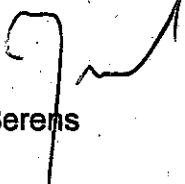
Die vorstehende am 06.10.2016 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Hövelhof (Gebührensatzung) wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 13. Oktober 2016

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.